



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 26.09.2018	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte	5
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Jahresabschluss 2016 der Stadt Erwitte	7
5. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gesamtabschluss 2016 der Stadt Erwitte	8
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 26.09.2018	9

**Herausgeber:**

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
Am Markt 13, 59597 Erwitte  
Telefon: 02943 8960, E-Mail: [post@erwitte.de](mailto:post@erwitte.de)

**Verantwortlich für den Inhalt:**

Bürgermeister Peter Wessel

**Erscheinungsweise:**

Nach Bedarf

**Druck:**

Stadt Erwitte

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme im Rathaus, in den Zweigstellen Erwitte und Bad Westernkotten der Sparkasse Lippstadt sowie den Volksbanken in Erwitte, Horn-Millinghausen und Bad Westernkotten aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben

Im Abonnement beträgt der Bezugspreis einschl. Versandkosten 24 € im Kalenderjahr.

Amtsblatt im Internet: [www.erwitte.de](http://www.erwitte.de)

(auf der Homepage der Stadt Erwitte unter der Rubrik „Wichtiges auf einen Blick“)

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 26.09.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Erwitte als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 25.09.2018 für das Gebiet der Stadt Erwitte folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen an nachstehenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Verkauf geöffnet sein:

im Gewerbegebiet Nord am Sonntag im März, an dem der Frühlingsmarkt stattfindet,  
in Bad Westernkotten am Sonntag im Juni anlässlich des Promenadenfestes,  
im Gewerbegebiet Nord am Sonntag im Oktober anlässlich der Herbstkirmes.

#### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten für den Verkauf offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 13.12.2016 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Stadtgebiet Erwitte vom 26.09.2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, den 26.09.2018

Der Bürgermeister  
gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

Die nachfolgende **Widerspruchsbelehrung** richtet sich nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes, welches am 01.11.2015 in Kraft getreten ist.

Nach den §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass jeder Einwohner gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe der zu seiner Person gespeicherten Daten

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten
2. an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder weitere fünfte, ab dem 100. Geburtstag jeder, Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum)
3. an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform

widersprechen kann.

Gem. § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung von Daten zu Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, nach § 58 c Abs. 1 **Soldatengesetz an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr nur zulässig**, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten regelmäßig übermitteln. Gem. § 42 Abs. 3 BMG wird hiermit auf das Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften hingewiesen.

Ein Widerspruch gegen die Weitergabe der gespeicherten Daten (Übermittlungssperre) ist schriftlich, mit Angabe gegen welche Datenübermittlung widersprochen werden soll, an die Stadt Erwitte – Bürgerservice/Meldewesen -, Am Markt 13, 59597 Erwitte, zu richten.

Erwitte, 17.09.2018

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte

Hohe Lärmimmissionen stellen nicht nur eine Belästigung dar, welche die Lebensqualität der Betroffenen mindert, sondern sie haben auch eine gesundheitliche Bedeutung. Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist, die Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm zu senken und ruhige Gebiete vor einer zukünftigen Verlärmung zu schützen. Die Lärmaktionsplanung ist nicht als starres Planwerk zu verstehen, sondern sie stellt vielmehr einen kontinuierlichen Prozess mit kurz- bis mittelfristig umsetzbaren und langfristig planbaren Maßnahmen dar, die zu einer Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität führen sollen.

Die Europäische Union hat mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (EG-Richtlinie Nr. 2002/49/EG) auf die erheblichen, zum Teil gesundheitsschädlichen Lärmbelastungen vor allem in Ballungsräumen reagiert. Ziel dieser Richtlinie ist es, "schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Die Richtlinie wurde 2005 durch die Einfügung der §§ 47 a – f („Lärmminde-rungsplan“) in das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG9 in deutsches Recht umge-setzt.

Gemäß dem § 47 e Abs. 1 BImSchG sind Gemeinden und Städte die zuständigen Behörden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen.

Mit dem Lärmaktionsplan wird ein nachhaltiges und langfristiges Konzept zum Abbau von Lärmbelastungen verfolgt, welches zukünftig in der städtebaulichen Entwicklung und Ver-kehrspannung Berücksichtigung finden soll.

Für die Stadt Erwitte liegt nun der Lärmaktionsplan vor.

Der vom Rat der Stadt Erwitte beschlossene Entwurf des Lärmaktionsplans der Stadt Erwitte lag zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 20.07.2018 bis einschließlich 20.08.2018 bei der Stadtverwaltung Erwitte im Rathaus, Fachbereich 3, Aufgabenbereich 302 "Planung, Umwelt", im Nebengebäude des Rathauses, Am Markt 12, Zimmer K22, 59597 Erwitte während der Dienststunden montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Innerhalb der oben genannten Dienstzeiten hatten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, sich zur Thematik und zum Entwurf des Lärmaktionsplans zu in-formieren und zu äußern. Die Unterlagen konnten auch auf der Homepage der Stadt Erwitte eingesehen werden.

Auf die öffentliche Auslegung wurde vorher mit ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erwitte hingewiesen.

Während des oben genannten Auslegungszeitraums und innerhalb der nachfolgenden 14-Tage-Frist wurden keine Anmerkungen und Anregungen vorgebracht.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte wurde vom Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 25.09.2018 beschlossen und verabschiedet.

Der Lärmaktionsplan der Stadt Erwitte kann auf der Homepage der Stadt Erwitte eingesehen werden.

Erwitte, 26.09.2018

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister  
gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2016 der Stadt Erwitte

#### **I. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2016 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.359.158,74 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2016 auf 114.226.546,97 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den geprüften Jahresabschluss 2016 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Das positive Jahresergebnis 2016 in Höhe von 1.359.158,74 € wird gem. § 96 Abs. 1 GO NRW in die Ausgleichsrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

#### **II. Bekanntmachungsanordnung des Jahresabschlusses 2016**

Gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, werden die Bilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2016, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erwitte, 26.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Wessel

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Gesamtabschluss 2016 der Stadt Erwitte**

#### **I. Bekanntmachung des Gesamtabschlusses 2016**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss 2016 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 59 Absatz 3 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 GO NRW und § 116 Absatz 6 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Gesamtergebnisrechnung 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.368.536,29 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2016 auf 139.254.396,05 €.

Der Rat der Stadt Erwitte hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den geprüften Gesamtabschluss 2016 bestätigt.

Der Gesamtabschluss liegt mit dem Lagebericht bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, Zimmer 201, zur Einsichtnahme aus.

#### **II. Bekanntmachungsanordnung des Gesamtabschlusses 2016**

Gemäß § 116 Abs.1 i.V.m. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, werden die Gesamtbilanz der Stadt Erwitte zum 31.12.2016, die Gesamtergebnis- und Gesamtkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2016, das Ergebnis der Prüfung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses und der Lagebericht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erwitte, 26.09.2018

Der Bürgermeister

gez. Wessel

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte

### Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin  
vom 26.09.2018

Gemäß §§ 41 Abs. 2, 57, 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Erwitte hat der Rat der Stadt Erwitte in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

#### § 1

#### Grundsätzliche Zuständigkeit des Rates

Nach § 41 Abs. 1 GO NRW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Stadt Erwitte zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt oder diese Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen sind. Dem Rat der Stadt Erwitte steht das Recht zu, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, die übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall durch Ratsbeschluss sich oder einem Ausschuss vorzubehalten (Rückholrecht gem. § 41 Abs. 3 GO NRW).

#### § 2

#### Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt folgende Fachausschüsse:

##### Pflichtausschüsse

- a) Hauptausschuss
- b) Rechnungsprüfungsausschuss

##### freiwillige Ausschüsse

- c) Planungs- und Gestaltungsausschuss
- d) Sozial- und Schulausschuss
- e) Umwelt- und Verkehrsausschuss

(2) Außerdem bildet der Rat aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen folgende Ausschüsse:

- a) Betriebsausschuss Abwasser
- b) Betriebsausschuss Gebäude
- c) Wahlprüfungsausschuss
- d) Umlegungsausschuss

## **§ 3**

### **Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Fachausschüssen**

Die Geschäftsbereiche der in § 2 der Zuständigkeitsordnung genannten Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage. § 5 bleibt unberührt.

## **§ 4**

### **Verfahrensgrundsätze**

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Der Hauptausschuss befasst sich nicht mit durchlaufenden Vorlagen, die bereits von einem Fachausschuss beraten wurden.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Rat den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Hauptausschusses**

- (1) Der Hauptausschuss nimmt nach § 57 Abs. 2 GO NRW auch die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.
- (3) Als Fachausschuss berät der Hauptausschuss über sämtliche Angelegenheiten seines Geschäftsbereiches. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, gibt er eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet vorbehaltlich § 4 Abs. 2, über alle Angelegenheiten, die weder dem Rat durch § 41 GO NRW noch einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 € soweit nicht ein anderer Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist. Er entscheidet generell über Vergaben bei einem Auftragswert von mehr als 100.000 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 7 bleibt unberührt.
- (6) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Entscheidung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bei einer Höhe von mehr als 25.000 € bis 100.000 € je Einzelfall.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit der Fachausschüsse**

Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftsbereiches alle Angelegenheiten. Sofern die Entscheidung beim Rat liegt, beraten die Fachausschüsse und geben eine Empfehlung in Form eines Beschlussvorschlages ab. Über die Vergabe von Aufträgen entscheiden die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei einem Auftragswert von mehr als 25.000 € bis 100.000,00 € im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. § 7 bleibt unberührt.

## § 7

### Zuständigkeiten der Betriebsausschüsse

- (1) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Abwasser ergeben sich aus der Betriebssatzung Abwasser für den Eigenbetrieb „Abwasserwerk Erwitte“.
- (2) Die Zuständigkeitsregelungen für den Betriebsausschuss Gebäude ergeben sich aus der Betriebssatzung Gebäudebetrieb für den Eigenbetrieb „Gebäudebetrieb Erwitte“.

## § 8

### Bürgermeister/Bürgermeisterin

Neben den Aufgaben, die der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfüllen hat, ist er/sie mit Ausnahme der Bereiche der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk Erwitte“ und „Gebäudebetrieb Erwitte“ zuständig für

- a) die Vergabe von Aufträgen aus dem gesamten Bereich der Verwaltung mit einem Auftragswert bis zu 25.000 €, soweit entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung gestellt sind,
- b) die Entscheidung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO NRW bis zu einer Höhe von 25.000 € je Einzelfall oder wenn sie auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen oder sich aus inneren Verrechnungen ergeben,
- c) die Entscheidung über Anträge auf:
  - Stundung städtischer Forderungen sowie Forderungen im Bereich des SGB XII bis zur Höhe von 25.000 € für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten,
  - befristete Niederschlagungen städtischer Forderungen bis zur Höhe von 25.000 €
  - endgültige Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 € je Einzelfall,
- d) den Abschluss von Vergleichen (gerichtlich oder außergerichtlich) bei einem Verzicht bis zu 10.000 €,
- e) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt; der Rat ist über die Rechtsstreitigkeit zu unterrichten,
- f) die Entscheidung darüber, ob ein Einwohner/eine Einwohnerin oder ein Bürger/eine Bürgerin aus wichtigem Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen kann,
- g) dienstrechtliche Entscheidungen gemäß § 14 der zurzeit gültigen Fassung der Hauptsatzung,
- h) Entscheidungen in allen Fällen (nach dem Beamtenstatusgesetz, dem Landesbeamtengesetz und den sonstigen beamtenrechtlichen Gesetzen und Verordnungen), in denen der Rat als oberste Dienstbehörde zuständig ist, seine Befugnisse aber auch übertragen kann.

## § 9 Inkrafttreten

Die Neufassung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Zuständigkeitsordnung vom 02.11.2006 mit letzter Änderung vom 09.12.2010 außer Kraft.

### Anlage zur Zuständigkeitsordnung

<b>Produktgruppe</b>	<b>Produktbezeichnung</b>	<b>zuständiger Ausschuss</b>
01-01	Politische Gremien	Hauptausschuss
01-02	Verwaltungsführung	Hauptausschuss
01-05	Rechnungsprüfung	Rechnungsprüfungsausschuss
01-08	Personalmanagement	Hauptausschuss
01-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen	Hauptausschuss
01-10	Zentrale Dienste	Hauptausschuss
01-18	Baubetriebshof	Hauptausschuss
01-19	Grundstücksmanagement	Hauptausschuss
01-20	Gleichstellung, Personalvertretung	Hauptausschuss
02-01	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	Hauptausschuss
02-02	Gewerbewesen	Hauptausschuss
02-10	Einwohnerangelegenheiten/ Personenstandswesen	Hauptausschuss
02-14	Wahlen	Wahlprüfungsausschuss
02-15	Brand- und Katastrophenschutz	Hauptausschuss
03	Schule	Sozial- und Schulausschuss
04-10	Kultur	Sozial- und Schulausschuss
04-11	Archiv	Hauptausschuss
05	Soziales	Sozial- und Schulausschuss
06-04	Kinder, Jugend und Familie	Sozial- und Schulausschuss
08-01	Sport	Sozial- und Schulausschuss
09-01	Bauleitplanung und Entwicklung	Planungs- und Gestaltungsausschuss
10-01	Bauvoranfragen und Bauanträge	Planungs- und Gestaltungsausschuss
10-03	Denkmalschutz	Planungs- und Gestaltungsausschuss
10-06	Wohnraumsicherung für Flüchtlinge und Obdachlose	Planungs- und Gestaltungsausschuss
11-01	Energiekonzessionen	Hauptausschuss
11-02	Abfallwirtschaft	Umwelt- und Verkehrsausschuss
12-01	Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen	Umwelt- und Verkehrsausschuss
12-05	Straßenreinigung u. Winterdienst	Umwelt- und Verkehrsausschuss
13-01	Öffentliches Grün	Umwelt- und Verkehrsausschuss
13-04	Wasserbau u. Hochwasserschutz	Umwelt- und Verkehrsausschuss
13-06	Friedhöfe	Hauptausschuss
14-01	Umweltinformation und -koordination	Umwelt- und Verkehrsausschuss
15-01	Wirtschaftsförderung	Hauptausschuss
15-02	Tourismus	Hauptausschuss
16-01	Allgemeine Finanzwirtschaft	Hauptausschuss

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Erwitte und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vom 26.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erwitte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erwitte, 26.09.2018

Stadt Erwitte  
Der Bürgermeister

gez. Wessel